

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/2/22 9Ob507/95, 10Ob31/97z

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.02.1995

Norm

ABGB §140 Ba

ABGB §140 Be

EO §291 Abs2

Rechtssatz

Für die Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ist es gerechtfertigt, jenen Teil des durchschnittlichen Nettoeinkommens des Unterhaltsschuldners, der ihm auch im Falle der exekutiven Durchsetzung eines Unterhaltstitels verbleiben muß (§ 291b Abs 2 EO) - zunächst von der Bemessung des Unterhaltes auszuscheiden und nur den der Pfändung unterliegenden Bezugsteil der Ermittlung der Leistungsfähigkeit in bezug auf den Unterhalt und Sonderbedarf begehrenden Unterhaltsberechtigten zugrundezulegen.

Entscheidungstexte

• 9 Ob 507/95

Entscheidungstext OGH 22.02.1995 9 Ob 507/95

Veröff: SZ 68/38

• 10 Ob 31/97z

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 31/97z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0037868

Dokumentnummer

JJR_19950222_OGH0002_0090OB00507_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at